



Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

1. Falsch oder unvollständig ausgefüllte Anträge werden erforderlichenfalls zurück geschickt.
2. Die Eintragungen auf Seite 1 sind mit dem PC vorzunehmen.
Der Antrag ist vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.
Der Antrag muss im Original eingereicht werden.
Zur Eingabe durch den Antragsteller ist in das jeweilige Eingabefeld (grau hinterlegtes Feld) zu klicken.
Für die Angaben des Waffentyps, der Munitionsbezeichnung und der Disziplin sind in den Eingabefeldern die Dropdown-Menüs anzuklicken.
Durch Anklicken der Kontrollkästchen kann das X gesetzt werden.
3. Die Bestätigungen auf Seite 2 sind grundsätzlich handschriftlich vorzunehmen.
4. Wird der Antrag für den Erwerb einer Waffe auf eine Vereins-WBK beantragt, ist eine Person anzugeben, die bei der waffenrechtlichen Behörde als verantwortliche Person benannt wird, gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG.
Die Ziff. 3 des Antrags entfällt.
5. Folgende wichtige Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Die WBK in Kopie,
 - wenn eine weitere Sportwaffe benötigt wird, die Begründung,
 - Kopien von Schießkladde/Schießbuch,
 - ab der dritten Kurzwaffe der Nachweis von der Teilnahme an diversen Wettkämpfen,
 - Bearbeitungsgebühr, bzw. der Nachweis über die Zahlung.

Bei Erstbeantragungen und Beantragung für eine neue Disziplin ist die korrekte Nachweisführung einzureichen, die die gesetzlich geforderte „regelmäßige Schießsportausübung“ nachweist.

Sollte ein Vereinsbuch/Schießkladde geführt werden, müssen die Daten des Antragstellers auf einem gesonderten Beiblatt herausgeschrieben und unterschrieben an die Bundesgeschäftsstelle mit eingereicht werden. Es ist darauf zu achten, dass die gemachten Angaben vollständig und nachvollziehbar sind.

6. Eine regelmäßige Sportausübung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr, intensiv und mit einer gewissen Dauer mit einer Waffe der Art betrieben hat, für die er ein Bedürfnis geltend macht (14.2.1 WaffwV). Es reicht also nicht, wenn zum Beispiel 18mal in 5 Monaten geübt wurde. Danach ist unabhängig vom Kalender ein Zeitraum von einem Jahr nach Antragstellung maßgeblich.
Bei der Verteilung auf das Jahr (18mal) darf eine Unterbrechung die Zeit von 2 Monaten nicht überschreiten.



Das Schießbuch/Schießkladde muss zwingend folgende Informationen enthalten:

- Datum,
- Waffentyp,
- Kaliber,
- Disziplin nach Sportordnung und
- Unterschrift des Aufsichtsführenden.

7. Alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung müssen erfüllt sein. Fehlen Angaben oder sind diese Angaben nicht korrekt, so führt dies zu erheblichen zeitlichen Aufwendungen und Kosten in der Bundesgeschäftsstelle.
8. Der Brudermeister bestätigt mit seiner Unterschrift die Angaben der Bruderschaft. Er sollte sich unbedingt über evtl. Folgen im Klaren sein, wenn er falsche Angaben bescheinigt.
9. Alle Anträge sind vom Bezirksschießmeister nicht nur zu unterschreiben, sondern auch auf Richtigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls vom Antragsteller korrigieren zu lassen. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Angaben.
10. Bei der Beantragung einer weiteren Waffe für die gleiche Disziplin ist auf einem Beiblatt zu begründen, warum eine weitere Waffe erforderlich ist.
11. Ab der 3. erlaubnispflichtigen Kurzwaffe ist zwingend die Unterschrift des Diözesanschießmeisters erforderlich.
Die Erforderlichkeit der weiteren Kurzwaffen muss der Antragsteller begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.
Eine Überschreitung des Grundkontingents von 2 Kurzwaffen ist nur zulässig, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist. D.h. um sich sportlich mit anderen zu messen, sollte er zumindest auf der Vereinsebene, z.B. bei Bruderschaftsvergleichswettkämpfen oder bei der Bezirksmeisterschaft und aufwärts geschossen haben. Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart teilgenommen haben, die er erwerben und besitzen will, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe.